

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und künftige Geschäftsbeziehung ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen sind selbst bei Kenntnis unverbindlich, wenn DFT ihrer Geltung nicht schriftlich zustimmt. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von DFT sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine Bindungsdauer vereinbart wurde.

2.2 Der Kunde ist an seinen Auftrag vier Wochen nach Zugang bei DFT gebunden. Ein Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung von DFT oder Anlieferung beim Kunden zustande.

2.3 Art und Umfang der Lieferung bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung durch DFT. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von DFT dürfen berichtigt werden, ohne dass eine Schadensersatzpflicht entsteht.

3. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

3.1 Der Kaufpreis ist der von DFT genannte Preis, und gilt ab Werk, exklusive MwSt., soweit nicht genannt gilt die gültige Preisliste. Beim Versandverkauf werden Verpackungs-, Verladungs-, Frachtkosten, Zolkkosten oder sonstige Kosten gesondert berechnet. Befindet sich der Kunde am Fälligkeitstag im Annahmeverzug, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen.

3.2 Steigen nach Vertragsschluss die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes, insb. aber nicht abschließend Löhne, Gehälter, Material- oder Produktionskosten ist DFT berechtigt die Preise entsprechend zu erhöhen.

3.3 Rechnungen von DFT sind nach Bereitstellung der Ware ohne Abzug fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung zahlbar. Bei Verzug ist die Geldschuld mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden ist vorbehalten.

3.4 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur bei Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

4. Lieferung

4.1 Die Liefer- bzw. Bereitstellungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde.

4.2 DFT ist zu Vorab- und Teillieferungen berechtigt.

4.3 Wird DFT die Lieferung bzw. Bereitstellung infolge höherer Gewalt, mindestens für einen Zeitraum von 3 Monaten unmöglich, entfällt die Lieferpflicht.

4.4 DFT ist berechtigt, die Lieferung bzw. Bereitstellung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

4.5 Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche DFT nicht zu vertreten hat und durch die die Lieferung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel und von DFT nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstlieferung. Wird DFT von seiner Lieferpflicht frei, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung darf der Kunde nur geltend machen, wenn der Lieferverzug auf grobem Verschulden oder auf Vorsatz von DFT beruht.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand ab Werk abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person oder den Kunden übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch DFT.

5.2 Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf ihn über.

6. Rechte des Kunden bei Mängeln

6.1 Der Kunde hat die Sache unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind binnen einer Woche nach Zugang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel binnen 2 Wochen nach deren Auftreten, spätestens innerhalb eines Jahres. Versäumt der Kunde diese Ausschlussfristen gilt die Ware als genehmigt. Rechte aus Ziffer 6.2 und 6.3 bestehen nicht.

6.2 Steht dem Kunden aufgrund eines rechtzeitig angezeigten Mangels ein Nacherfüllungsanspruch zu, kann DFT den Mangel unentgeltlich beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

6.3 Schlägt eine Nachbesserung durch DFT zweimal fehl, erbringt DFT die Nacherfüllung nicht oder nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann statt der Leistung Aufwendungs- oder Schadensersatz verlangen.

Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.

6.4 Die Ansprüche des Kunden verjähren 1 Jahr nach Übergabe der Ware sofern DFT nicht arglistig handelt.

7. Haftung

7.1 DFT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet DFT nur bei vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden, sowie bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

7.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7.4 Eine weitergehende Haftung von DFT als in diesen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist ausgeschlossen.

7.5 Soweit die Haftung von DFT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen.

7.6 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere aus Garantie oder Produkthaftungsgesetz.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von DFT. Das Eigentum geht erst mit Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über.

8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen, zu verarbeiten oder umzugestalten. Er ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu veräußern, es sei denn, es besteht für die Gegenleistung ein Abtretungsverbot zwischen dem Kunden und dem Dritten. Erwirbt ein Dritter Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt sämtliche hierdurch entstehenden Rechte an DFT ab, die durch die Weiterveräußerung gegen den Dritten erwachsen. DFT nimmt die Abtretung an.

8.3 Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Vertragsgegenstandes (§§ 947, 948 und 950 BGB) gilt als im Auftrag von DFT erfolgt. DFT erwirbt das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der eigenen Leistung zum Gesamtrechnungswert der hergestellten Sache. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf entsprechend Ziffer 8.2 nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von DFT erbrachten Leistung.

8.4 Bei Verzug des Kunden kann DFT Sicherungsrechte offen legen und alle Rechte selbst geltend machen. Der Kunde muss DFT alle Unterlagen zur Geltendmachung aushändigen sowie umfassend und rechtzeitig von jedem obige Verpflichtungen betreffenden Vorgang Auskunft erteilen.

9. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

9.1 Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtstandes Darmstadt einverstanden.

9.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.